Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/1/28 11Os212/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1971

Norm

StGB §3 A1
StGB §83
StGB §84
StGB §91

Rechtssatz

Notwehr im Rahmen eines Raufhandels ist nur dann möglich, wenn die Auseinandersetzung die typischen Merkmale der gegenseitigen Willensübereinstimmung einbüßt. - Wer an einem - naturgemäß waffenlos auszutragenden - Raufhandel teilnimmt, darf, solange er durch sein Standhalten oder auf andere Weise die Bereitschaft zur Fortführung des Handgemenges bekundet, keinesfalls eine Waffe benützen, mag er auch in die Defensive gedrängt worden sein.

Entscheidungstexte

- 11 Os 212/70
  Entscheidungstext OGH 28.01.1971 11 Os 212/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0089130

Dokumentnummer

JJR_19710128_OGH0002_0110OS00212_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at